



Brüssel, den 13.4.2021
COM(2021) 183 final

2021/0098 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Rat für handelsbezogene Aspekte der
Rechte des geistigen Eigentums der Welthandelsorganisation zu vertretenden
Standpunkt**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Standpunkt, der im Namen der Union im Rat für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums der Welthandelsorganisation (im Folgenden „Rat für TRIPS“) im Zusammenhang mit der vorgesehenen Annahme eines Beschlusses über den Antrag auf Verlängerung des Übergangszeitraums nach Artikel 66 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens für die am wenigsten entwickelten Länder, die Mitglieder sind, zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums

Das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden „TRIPS-Übereinkommen“) zielt unter anderem darauf ab, angemessene Normen und Grundsätze betreffend die Verfügbarkeit, den Umfang und die Ausübung handelsbezogener Rechte des geistigen Eigentums, wirksame und angemessene Mittel für ihre Durchsetzung und wirksame und zügige Verfahren für die multilaterale Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen Regierungen festzulegen. Unter das TRIPS-Übereinkommen fallen folgende Rechte des geistigen Eigentums: Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Marken, geografische Angaben einschließlich Ursprungsbezeichnungen, gewerbliche Muster und Modelle, Patente, auch zum Schutz neuer Pflanzensorten, Layout-Designs integrierter Schaltkreise und nicht offenbarte Informationen. Das TRIPS-Übereinkommen trat am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des TRIPS-Übereinkommens.¹

2.2. Der Rat für TRIPS

Der Rat für TRIPS überwacht die Funktion des TRIPS-Übereinkommens. In seinen regelmäßigen Sitzungen dient der Rat für TRIPS als Diskussionsforum für handelsbezogene Aspekte des Schutzes und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, die unter das TRIPS-Übereinkommen fallen. Der Rat für TRIPS arbeitet unter der allgemeinen Leitung des Allgemeinen Rates der WTO. Er steht allen WTO-Mitgliedern und den von den Mitgliedern zugelassenen Beobachtern offen. Der Rat für TRIPS fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Nach Regel 33 der Geschäftsordnung des Rates für TRIPS wird, wenn im Rat für TRIPS kein einvernehmlicher Beschluss zustande kommt, die Angelegenheit zur Entscheidung an den Allgemeinen Rat verwiesen.² Nach Artikel IX des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „Übereinkommen von Marrakesch“) verfügt die Europäische Union, wenn sie ihr Stimmrecht ausübt, über eine Anzahl von Stimmen, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten, die Mitglieder der WTO sind, entspricht.

¹ Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

² Geschäftsordnung für Sitzungen des Rates für TRIPS (28. September 1995) – IP/C/1.

2.3. Der vom Rat für TRIPS vorgesehene Rechtsakt

Der Rat für TRIPS soll auf seiner förmlichen Sitzung am 8. und 9. Juni 2021 einen Beschluss über den Antrag auf Verlängerung des Übergangszeitraums nach Artikel 66 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens für die am wenigsten entwickelten Länder, die Mitglieder sind (im Folgenden „LDC-Mitglieder“), ab dem 1. Juli 2021 annehmen (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“).

Seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens von Marrakesch am 1. Januar 1995 sind LDC-Mitglieder gemäß Artikel 66 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens für einen Zeitraum von zehn Jahren von Verpflichtungen im Zusammenhang mit TRIPS außer denen nach den Artikeln 3, 4 und 5 ausgenommen. Im genannten Artikel ist auch die Möglichkeit vorgesehen, diesen Zeitraum auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines LDC-Mitglieds zu verlängern. Im Anschluss an spezifische Anträge von LDC-Mitgliedern wurde diese Ausnahmeregelung bereits zweimal, nämlich 2005 und 2013, verlängert, beim zweiten Mal bis zum 1. Juli 2021.

Tschad stellte im Namen der LDC-Gruppe am 1. Oktober 2020 einen förmlichen Antrag auf Verlängerung des Übergangszeitraums.³ Die LDC-Gruppe beantragte eine Verlängerung des Übergangszeitraums um den Zeitraum, in dem das betreffende Mitglied noch zur Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder gehört, und um einen Zeitraum von zwölf Jahren ab dem Inkrafttreten eines Beschlusses der VN-Generalversammlung zum Ausschluss des Mitglieds aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder.

Der vorgesehene Rechtsakt ist für die Vertragsparteien bindend; in Artikel 66 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens ist dazu Folgendes vorgesehen: „In Anbetracht der besonderen Bedürfnisse und Erfordernisse der am wenigsten entwickelten Länder, die Mitglieder sind, ihrer wirtschaftlichen, finanziellen und administrativen Engpässe und ihres Bedarfs an Flexibilität bei der Schaffung einer tragfähigen technologischen Grundlage sind solche Mitglieder während einer Frist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Anwendung nach Artikel 65 Absatz 1 nicht verpflichtet, die Bestimmungen dieses Übereinkommens mit Ausnahme der Artikel 3, 4 und 5 anzuwenden. Der Rat für TRIPS gewährt auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines der am wenigsten entwickelten Länder, das Mitglied ist, Verlängerungen dieser Frist.“

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Als Reaktion auf den Antrag der LDC-Länder empfiehlt die Kommission dem Rat der Europäischen Union, für die Union den folgenden Standpunkt festzulegen: Die LDC-Mitglieder sollten für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie nicht mehr zu den LDC gehören, je nachdem, was früher eintritt, nicht verpflichtet sein, die Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens mit Ausnahme der Artikel 3, 4 und 5 anzuwenden.

Eine unbefristete Verlängerung des Übergangszeitraums, wie sie von den LDC vorgeschlagen wurde, stünde jedoch nicht im Einklang mit dem Ziel, die LDC-Mitglieder als Mitglieder des multilateralen Handelssystems schrittweise in das internationale System des geistigen Eigentums auf der Grundlage der im TRIPS-Übereinkommen festgelegten Mindestanforderungen zu integrieren.

Sollten Mitglieder der WTO die unbefristete Verlängerung des Übergangszeitraums nach Artikel 66 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens unterstützen, sollte die Union einem Konsens nicht im Weg stehen.

³ WTO-Dokument IP/C/W/668.

Ein gewisses Maß an Schutz und Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist auch in den LDC-Mitgliedsländern notwendig, da die Rechte des geistigen Eigentums als Katalysator für Innovation wirken und ein bedeutsames Instrument für eine nachhaltige Entwicklung darstellen. Der Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums bieten für die Inhaber von Technologie auch einen Anreiz, die Verbreitung von Kenntnissen zu fördern, und ziehen ausländische Investitionen in LDC-Mitgliedsländer an. Überdies dient ein gewisses Maß an Schutz und Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in den LDC-Mitgliedsländern auch als Anreiz für EU-Unternehmen, ihre neuen Technologien in den LDC-Mitgliedern zur Verfügung zu stellen, ohne Diebstahl ihres geistigen Eigentums oder sonstigen Missbrauch befürchten zu müssen. Eine unbefristete Verlängerung des Übergangszeitraums böte den LDC-Mitgliedern keine ausreichenden Anreize für entsprechende Anstrengungen und könnte ihrer Wettbewerbsfähigkeit im Welthandelssystem abträglich sein. Eine weitere Verlängerung des Übergangszeitraums für die Umsetzung des TRIPS-Übereinkommens mit Ausnahme der Artikel 3, 4 und 5 ist dagegen gerechtfertigt. Die LDC-Mitglieder sind die am stärksten gefährdete Gruppe in der internationalen Handelsgemeinschaft, die durch Benachteiligungen wie ein niedriges Pro-Kopf-Einkommen, ein geringes Maß an menschlicher Entwicklung sowie wirtschaftliche und strukturelle Wachstumshindernisse gekennzeichnet ist. Die COVID-19-Pandemie hat die Herausforderungen, mit denen die LDC-Mitglieder konfrontiert sind, weiter verschärft. Die LDC-Mitglieder müssen daher über politischen Spielraum und Flexibilität verfügen, um ihre Entwicklungs Herausforderungen zu bewältigen und eine tragfähige technologische Grundlage zu schaffen.

Es sollte nach Möglichkeit auch dafür gesorgt werden, dass Änderungen, die die LDC-Mitglieder im zusätzlichen Übergangszeitraum an ihren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken vornehmen, nicht zu einer geringeren Übereinstimmung mit den Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens führen. Eine solche Anforderung wäre ein Anreiz für die LDC-Mitglieder, bestimmte Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens schrittweise umzusetzen, ferner würde sie eine Absenkung des Niveaus beim Schutz und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums verhindern. Die Bemühungen der LDC-Mitglieder zur Umsetzung gewisser Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens würden bei der Entscheidung berücksichtigt, welche Länder in den Genuss der technischen und finanziellen Zusammenarbeit nach Artikel 67 des TRIPS-Übereinkommens kommen, mit der die Umsetzung des Übereinkommens erleichtert werden soll, wobei der Schwerpunkt auf den Bereichen liegt, die den unmittelbarsten Nutzen bringen.

Der zweite Teil des Antrags der LDC-Mitglieder, d. h. der Antrag auf eine zusätzliche zwölfjährige Ausnahmeregelung ab dem Zeitpunkt, zu dem ein am wenigsten entwickeltes Land, das Mitglied ist, nicht mehr zu dieser Kategorie zählt, scheint über den Anwendungsbereich von Artikel 66 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens hinauszugehen, da dieser Artikel nur für die Verlängerung des Übergangszeitraums für die Umsetzung gewisser Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens durch die LDC-Mitglieder gilt. Der Antrag betrifft anscheinend eine Ausnahmeregelung von den einschlägigen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens, die der Rat für TRIPS nicht beschließen kann. Der Antrag auf Gewährung einer Ausnahmeregelung für Nicht-LDC im Rahmen eines Beschlusses des Rates für TRIPS nach Artikel 66 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens kann daher nicht unterstützt werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Antrag auf eine zusätzliche zwölfjährige Ausnahmeregelung ab dem Zeitpunkt, an dem ein am wenigsten entwickeltes Land, das

Mitglied ist, nicht mehr zu dieser Kategorie zählt, auch in der Mitteilung⁴ über einen reibungslosen Übergang für Länder, die nicht mehr zur LDC-Kategorie zählen, enthalten ist, die dem Allgemeinen Rat am 17. November 2020 von der Vertretung Tschads im Namen der LDC-Gruppe vorgelegt wurde und derzeit dort erörtert wird.

Diese Initiative steht uneingeschränkt im Einklang mit der Politik der EU. Es wurden bereits ähnliche Beschlüsse angenommen. Die Europäische Union unterstützte die von den WTO-Mitgliedern am 11. Juni 2013 vereinbarte Verlängerung des Übergangszeitraums, in dem LDC-Mitglieder das TRIPS-Übereinkommen mit Ausnahme der Artikel 3, 4 und 5 nicht anwenden müssen, bis zum 1. Juli 2021⁵.

Den LTC-Mitgliedern wurde auch eine spezifische Ausnahmeregelung im Hinblick auf die Umsetzung der Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens über pharmazeutische Erzeugnisse gewährt. Gemäß der am 14. November 2001 angenommenen Erklärung von Doha zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit sollte diese Ausnahmeregelung ursprünglich am 1. Januar 2016 auslaufen. 2015 beantragte Bangladesch im Namen der LDC-Gruppe, LDC-Mitglieder in Bezug auf pharmazeutische Erzeugnisse so lange von den Verpflichtungen aus dem TRIPS-Übereinkommen zu befreien, wie sie zu den LDC zählen. Angesichts der Erklärung von Doha zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit sowie des Beschlusses des Allgemeinen Rates der WTO vom 30. August 2003 zur Umsetzung von Absatz 6 der Erklärung von Doha unterstützte die EU den Antrag. Die Ausnahmeregelung wurde schließlich bis zum 1. Januar 2033 oder dem Zeitpunkt, zu dem ein LDC-Mitglied nicht mehr zur Kategorie der LDC zählt, je nachdem, was früher eintritt, verlängert.

Der Standpunkt der EU zum vorgesehenen Rechtsakt steht voll und ganz im Einklang mit dem Standpunkt der EU zur Umsetzung der Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens über Arzneimittel.

4. VERFAHRENSRECHTLICHE GRUNDLAGE

4.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁶.

4.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Rat für TRIPS ist ein mit dem Übereinkommen von Marrakesch und dessen Anhang 1C über das TRIPS-Übereinkommen geschaffenes Gremium.

⁴ WT/GC/W/807.

⁵ WTO-Dokument IP/C/64.

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Bei dem Akt, den der Rat für TRIPS annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Rechtsakt ist nach Artikel 66 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens völkerrechtlich verbindlich.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Materielle Rechtsgrundlage

4.3.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.3.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik. Somit ist Artikel 207 Absatz 4 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.4. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Rat für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation sowie die Übereinkünfte in den Anhängen 1, 2 und 3 dieses Übereinkommens (im Folgenden „Übereinkommen von Marrakesch“) wurden von der Union mit dem Beschluss 94/800/EG des Rates¹ geschlossen und traten am 1. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 66 Absatz 1 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden „TRIPS-Übereinkommen“), das in Anhang 1C des Übereinkommens von Marrakesch enthalten ist, gewährt der Rat für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums der Welthandelsorganisation (im Folgenden „Rat für TRIPS“) auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines der am wenigsten entwickelten Länder, das Mitglied ist (im Folgenden „LDC-Mitglied“), Verlängerungen des Übergangszeitraums, in dem LDC-Mitglieder nicht verpflichtet sind die Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens mit Ausnahme der Artikel 3, 4 und 5 anzuwenden.
- (3) Die geltende, im Beschluss des Rates für TRIPS vom 11. Juni 2013² vereinbarte Übergangsfrist soll am 1. Juli 2021 auslaufen.
- (4) Am 1. Oktober 2020 stellte Tschad im Namen der LDC-Gruppe einen förmlichen Antrag auf Verlängerung des Übergangszeitraums³.
- (5) Der Rat für TRIPS soll auf seiner förmlichen Sitzung am 8. und 9. Juni 2021 einen Beschluss über den Antrag auf Verlängerung des Übergangszeitraums nach Artikel 66 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens für LDC-Mitglieder (im Folgenden „Beschluss des Rates für TRIPS“) annehmen.
- (6) Da der Beschluss des Rates für TRIPS für die Union verbindlich sein wird, ist es zweckmäßig, den im Namen der Union im Rat für TRIPS zu vertretenden Standpunkt festzulegen.

¹ Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

² IP/C/64.

³ WTO-Dokument IP/C/W/668.

- (7) Die LDC-Mitglieder sind die am stärksten gefährdete Gruppe der internationalen Handelsgemeinschaft, die mit wirtschaftlichen, finanziellen und administrativen Benachteiligungen konfrontiert ist. Die LDC-Mitglieder müssen über politischen Spielraum und Flexibilität zur Bewältigung ihrer Herausforderungen und über weitere Zeit zur Umsetzung des TRIPS-Übereinkommens verfügen.
- (8) Ein gewisses Maß an Schutz und Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums bringt den LDC-Mitgliedsländern Nutzen, da die Rechte des geistigen Eigentums als Katalysator für Innovation wirken und ein wirksames Instrument für eine nachhaltige Entwicklung darstellen. Einige LDC-Mitglieder haben bereits Schritte zur Umsetzung des TRIPS-Übereinkommens unternommen und müssen ermutigt werden, das bestehende Niveau des Schutzes und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nicht zu senken.
- (9) Eine unbefristete Verlängerung des Übergangszeitraums, wie sie von den LDC vorgeschlagen wurde, würde den Prozess bremsen, mit dem die LDC-Mitglieder als Mitglieder des multilateralen Handelssystems schrittweise in das internationale System des geistigen Eigentums auf der Grundlage der im TRIPS-Übereinkommen festgelegten Mindestanforderungen integriert werden.
- (10) Es ist somit angemessen, den Übergangszeitraum für die Umsetzung des TRIPS-Übereinkommens mit Ausnahme der Artikel 3, 4 und 5 für einen begrenzten Zeitraum von nicht mehr als zehn Jahren zu verlängern.
- (11) Sollten Mitglieder der Welthandelsorganisation die Verlängerung des Übergangszeitraums nach Artikel 66 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens für einen längeren Zeitraum oder ohne zeitliche Begrenzung unterstützen, sollte die Union einem Konsens nicht im Weg stehen.
- (12) Der Antrag auf eine zusätzliche zwölfjährige Ausnahmeregelung ab dem Zeitpunkt, zu dem ein LDC-Mitglied nicht mehr zu dieser Kategorie zählt, scheint über den Anwendungsbereich von Artikel 66 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens hinauszugehen, da dieser Artikel nur für die Verlängerung des Übergangszeitraums für die Umsetzung gewisser Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens durch die LDC-Mitglieder gilt. Der Antrag auf Gewährung einer Ausnahmeregelung für Nicht-LDC-Mitglieder im Rahmen eines Beschlusses des Rates für TRIPS nach Artikel 66 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens sollte daher nicht unterstützt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rat für handelsbezogene Rechte des geistigen Eigentums der Welthandelsorganisation (im Folgenden „Rat für TRIPS“) wird auf seiner förmlichen Sitzung am 8. und 9. Juni 2021 im Namen der Union folgender Standpunkt vertreten:

- (a) Die LDC-Mitglieder sollten für einen begrenzten Zeitraum von höchstens zehn Jahren oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie nicht mehr zu den LDC gehören, je nachdem, was früher eintritt, nicht verpflichtet sein, die Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden „TRIPS-Übereinkommen“) mit Ausnahme der Artikel 3, 4 und 5 anzuwenden.
- (b) Sollten Mitglieder der Welthandelsorganisation die Verlängerung des Übergangszeitraums nach Artikel 66 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens für

einen längeren Zeitraum oder ohne zeitliche Begrenzung unterstützen, sollte die Union einem Konsens nicht im Weg stehen.

- (c) Die LDC-Mitglieder sollten sicherstellen, dass Veränderungen, die sie im zusätzlichen Übergangszeitraum an ihren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken vornehmen, nicht zu einer geringeren Übereinstimmung mit den Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens führen. Sollten Mitglieder der Welthandelsorganisation eine solche Verpflichtung der LDC-Mitglieder nicht unterstützen, sollte die Union einem Konsens nicht im Weg stehen.
- (d) Der Antrag der LDC-Mitglieder auf eine zusätzliche Freistellung von zwölf Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem ein LDC-Mitglied nicht mehr zu dieser Kategorie gehört, sollte nicht unterstützt werden, da er außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 66 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens fällt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*